

Haushaltssatzung des Amtes Schrevenborn für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.225.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.225.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2. und im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.041.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.987.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	124.600 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	79,26

§ 3

Die Deckungslücke des Amtes von 5.050.800 € wird durch die Erhebung einer Amtsumlage finanziert. Die Umverteilung erfolgt je zur Hälfte nach den Steuerkraftzahlen zuzüglich Gemeindeschlüsselzuweisungen, abzüglich Finanzausgleichsumlage sowie der Einwohnerzahl der Gemeinden.

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. der Umlagesatz für die Amtsumlage nach Steuerkraftzahlen, Gemeindeschlüsselzuweisungen und Finanzausgleichsumlage auf | 13,62% |
| 2. der Umlagesatz für die Amtsumlage nach Einwohnerzahlen je Einwohner auf | 134,27 € |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung in Verbindung mit § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsdirektor ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

Für die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik als Plananlage erstellte Übersicht über die nach § 20 Abs 1 und 2 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten die nachstehenden Budgetregeln. Diese sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

Heikendorf, 23.02.2017

Amtsdirektor



Ulrich Hehenkamp

Budgetregeln des Amtes Schrevenborn als Haushaltsvermerke zum Ergebnis- und Finanzplan

1. Grundlagen der Budgetierung

§ 20 GemHVO-Doppik in Verbindung mit §§ 22 und 23 GemHVO-Doppik und § 5 der Haushaltssatzung.

2. Begriffsbestimmungen

Zur besseren Lesbarkeit wird bei der Personenbenennung die männliche Form verwendet, sie gilt gleichermaßen für Mitarbeiterinnen.

2.1 Disponibilität:

pflichtig / festgelegt die Aufgabe muss aufgrund von Gesetzen, Verordnungen etc. durch geführt werden, die Höhe des Ansatzes ist festgelegt

pflichtig / disponibel die Aufgabe muss aufgrund von Gesetzen, Verordnungen etc. durch geführt werden, die Höhe des Ansatzes ist nicht festgelegt

freiwillig / festgelegt die Aufgabe ist zwar freiwillig, der Haushaltsansatz jedoch nicht disponibel, da die Mittel aufgrund vertraglicher o. ä. Verpflichtungen, Mitgliedschaften und eigener Richtlinien festgelegt sind

freiwillig / disponibel die Aufgabe ist freiwillig, der Haushaltsansatz ist disponibel.

2.2 Gesamtbudget

umfasst alle Budgetansätze.

Verantwortlich: Amtsdirektor (in den Grenzen der Hauptsatzung)

2.3 Fachbereichsbudget

weist die Summe aller diesem Fachbereich zugeordneten Fachdienstbudgets aus, mit Ausnahme der allgemeinen Finanzierungsmittel (Produktbereich 6).

Verantwortlich: Fachbereichsleitung.

2.4 Fachdienstbudget

weist die Summe aller diesem Fachdienst zugeordneten Planungsstellen aus.

Verantwortlich: Fachdienstleitung.

2.5 Umfassende Ressourcenkompetenz

Der Budgetverantwortliche bewirtschaftet eigenverantwortlich die Ansätze der Planungsstellen, die im Budget aufgeführt und nicht vorabdotiert sind.

2.6 Vorabdotierungen

Erträge und Aufwendungen sowie die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen, die durch Gesetze, Verordnungen, Verträge usw. festgelegt sind und daher nicht zum Budget mit umfassender Ressourcenkompetenz gehören.

3. Deckungsfähigkeiten (Ergänzung zum § 5 der Haushaltssatzung)

3.1 (§ 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik)

Alle Aufwendungen eines Budgets und die dazu gehörenden Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind gegenseitig deckungsfähig. Soweit Mehraufwendungen nicht innerhalb der jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 95 d GO (überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) durchzuführen. Zur Deckung ist zunächst eine andere Planungsstelle im Fachbereichsbudget heranzuziehen. Bei gesetzlichen Leistungen werden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen oder Minderaufwendungen und Minderauszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten bzw. diesen zugeführt.

3.2 (§ 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik)

Alle Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

3.3 (§ 22 Abs. 3 GemHVO-Doppik)

Bei ausgeglichenem Ergebnisplan können zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets und die dazu gehörigen Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

3.4 Mehrerträge und Mehreinzahlungen (§ 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik)

Mehrerträge können bei ausgeglichenem Haushalt bis zu 50 % für Mehraufwendungen im jeweiligen Budget verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

4. Berichtswesen

Dem Amtsschuss und dem Finanzausschuss ist zu berichten über:

- a) die Entwicklung der Budgets und
- b) die Bildung sowie Verwendung der Ermächtigungen einschließlich deren Auflösung.